

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten
in Vorarlberg**

STAND 1. JÄNNER 2026

MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- **Starke Gemeinschaft**
- **Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen**
- **Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen**
- **Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
- **Kostenloser Arbeitsrechtsschutz**
- **Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur**

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in Vorarlberg

STAND 1. JÄNNER 2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Erhöhung der KV-Gehälter um + 2,8 %
- Erhöhung der Zulagen (Strahlenschutz- und Infektionszulage) um + 2,8 %
- Erhöhung der IST-Gehälter um + 1,65 %

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121, service@gpa.at, www.gpa.at, facebook/gpa

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Sprachliche Gleichbehandlung	<u>6</u>	IX. Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>8</u>
I. Geltungsbereich	<u>6</u>	X. Kündigung	<u>8</u>
II. Gesetzliche Bestimmungen	<u>6</u>	XI. Sonderzahlungen.....	<u>8</u>
III. Arbeitszeit	<u>6</u>	XII. Entgelt	<u>8</u>
IV. Teilzeitarbeit	<u>6</u>	XIII. Schweigepflicht	<u>9</u>
V. Überstundenentlohnung	<u>7</u>	XIV. Schutzbestimmungen	<u>10</u>
VI. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhin- derung	<u>7</u>	XV. Geltungsdauer	<u>10</u>
VII. Urlaub	<u>7</u>		
VIII. Vordienstzeiten	<u>8</u>		

*Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlag-
seite*

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 22. 1. 2026 zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte,

und der Gewerkschaft GPA, 6900 Bregenz, Reutegasse 11.

Sprachliche Gleichbehandlung

Die Begriffe „Arbeitgeber“, „Angestellter“ sowie „Arbeitnehmer“ sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Geltungsbereich

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten, die der Ärztekammer für Vorarlberg angehören, geregelt.

Als Angestellte bei Ärzten gelten jene Personen, die dort selbst Angestellttendienste leisten.

II. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl.Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegen und die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf.

2. In einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von acht Wochen kann die Normalarbeitszeit auf höchstens 50 Stunden pro Woche ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieser acht Wochen im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. In einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von einem

Jahr kann die Normalarbeitszeit auf höchstens 48 Stunden pro Woche ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Jahres im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. In beiden Fällen darf die tägliche Normalarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist in beiden Fällen zulässig.

3. Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich freie Zeit (Halbtag oder Ganztage) in jenem Ausmaß zu gewähren, die zeitnäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.

4. Am 24. und 31. Dezember jedes Jahres ist außer im Notdienst ab 15.00 Uhr dienstfrei.

IV. Teilzeitarbeit

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, sowie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für Voll- und Teilzeitbeschäftigte

auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vorhinein schriftlich zu vereinbaren.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann diese Vereinbarung jederzeit abgeändert werden.

V. Überstundenentlohnung

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr 461/1969 idgF erfüllt sind.

Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Überstunden können auch in Form von Zeitausgleich abgebaut werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit den Angestellten erforderlich. Zeitausgleich ist mit den selben Zuschlägen zu gewähren wie sie auch bei finanzieller Abgeltung gebühren. Es wird weiters vereinbart, daß die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von 22.00 Uhr

bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/174 des Bruttomonatsgehaltes. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

VI. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts zu gewähren, zB:

Bei eigener Eheschließung/eingetragener Partnerschaft oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährtin/Lebensgefährten) 3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Arbeitstag

nach der Geburt eines Kindes 2 Arbeitstage
im Todesfall von Eltern oder Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Arbeitstage
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Arbeitstag
zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses ... 1 Arbeitstag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Arbeitstage

VII. Urlaub

1. Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBl. Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 4 Arbeitstage Urlaub.

3. Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Körperbehinderte, jeweils mit mindestens 50%iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr drei Arbeitstage Urlaub.

4. Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die

Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

5. Verbrauch des Urlaubes:

Ein Teil des Urlaubes ist zwischen dem arbeitgebenden Arzt und d. Angestellten mindestens 3 Monate vor Antritt des Urlaubes zu vereinbaren. Der zu vereinbarende Urlaubsanteil muss mindestens 12 Werktage umfassen.

Bei der Vereinbarung des Urlaubes ist grundsätzlich auf die Erholungsmöglichkeit des Angestellten (zB Schulferien der Kinder) Rücksicht zu nehmen.

6. Während des Urlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

7. Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen:

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

VIII. Vordienstzeiten

Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwertet werden.

IX. Anspruch bei Dienstverhinderung

Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden.

Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Kann einem alleinstehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

Bezüglich der Pflegefreistellung gelten die Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz Abs 3 und des Urlaubsgesetzes § 16.

X. Kündigung

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt.

Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreiben in der Ordination oder an einem anderen Ort.

Bei Tod des Arbeitgebers werden bestehende Arbeitsverhältnisse mit dem Todestag aufgelöst, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

XI. Sonderzahlungen

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern, wobei die erste Hälfte spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Monatsgehälter im Sinne dieser Bestimmung sind ausschließlich die unter dem nachfolgenden Punkt XII. angeführten Gehaltsansätze, ohne Zulagen. Demnach sind allfällige Zulagen wie beispielsweise die Infektionszulage oder die Strahlenschutzzulage bei der Berechnung der Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen.

Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XII. Entgelt

Ab 1. 1. 2026 gebühren nachstehende Gehaltsansätze und Zulagen, bis 31. 12. 2025 gebühren die im Kollektivvertrag vom 9. 12. 2025 angeführten Gehaltsansätze und Zulagen.

Berufsgruppen:

BG A) ANGESTELLTE OHNE FACHKENNTNISSE (ausgenommen Praktikantinnen)

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 2.073,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 2.152,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 2.260,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 2.394,-

GEFAHRENZULAGEN:

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE:

Angestellte der Berufsgruppe A) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe A) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 143,-.

b) INFEKTIONSZULAGE:

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 129,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe A), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe A) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 143,-.

BG B) ANGESTELLTE MIT ORDINATIONSASSISTENZAUSBILDUNG (MAB-G) bzw ORDINATIONSGEHILFENENAUSBILDUNG (MTF-SHD-G) sowie SEKRETÄRINNEN

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 2.149,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 2.263,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 2.394,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 2.517,-

GEFAHRENZULAGEN:

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE

Angestellte der Berufsgruppe B) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe B) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 143,-.

b) INFEKTIONSZULAGE

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 129,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe B), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe B) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 143,-.

BG C) ANGESTELLTE DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE (MTD) UND DGKS bzw DGKP.

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 2.301,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 2.484,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 2.686,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 2.891,-

GEFAHRENZULAGEN:

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE:

Angestellte der Berufsgruppe C) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe C) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 143,-.

b) INFEKTIONSZULAGE:

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 129,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe C), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe C) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 143,-.

IST-Klausel:

Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (IST-Gehälter), werden mit 1.1.2026 um 1,65 % erhöht. Seit 1.1.2026 freiwillig getätigte Erhöhungen werden auf diese Erhöhung angerechnet.

Wird das kollektivvertragliche Mindestgehalt höher als das IST-Gehalt, so steht jedenfalls das kollektivvertragliche Mindestgehalt zu.

XIII. Schweigepflicht

Der Angestellte ist in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden. Der Angestellte hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten

heimlich zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

XIV. Schutzbestimmungen

1. Hepatitis B-Impfung:

Zum Schutz der Gesundheit der Angestellten ist der arbeitgebende Arzt verpflichtet, bei Beginn des Dienstverhältnisses auf die Möglichkeit der Hepatitis B-Impfung zu verweisen und, falls die Angestellte dies wünscht, die von der AUVA kostenlos zur Verfügung gestellte Hepatitis B-Impfung zu verabreichen.

2. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren sowie bei Verwendung von Geräten und Apparaturen die zu einer besonderen Gefährdung führen können, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien einzuhalten und zu beachten. Dies betrifft im beson-

deren Arbeiten mit infektiösen, giftigen, radioaktiven, brand- und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen, Röntgeneinrichtungen, Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, Lasergeräten, elektromedizinische Einrichtungen und dgl.

Vor Heranziehung von Arbeitnehmern zu derartigen Arbeiten sind besondere Unterweisungen durchzuführen und Bedienungs- sowie Wartungsanleitungen den Arbeitnehmern bekanntzugeben oder auszufolgen.

Arbeitsplätze und Betriebseinrichtungen müssen dem Stand der aktuellen Technik entsprechen.

Jedem Arbeitnehmer ist die geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

XV. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1.1. 2026** in Kraft, gleichzeitig tritt der Kollektivvertrag vom 9.12. 2024 außer Kraft.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Ver-

handlungen über die Änderung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsparteien müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen über die Änderung desselben geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1.1. 2027 in Kraft treten.

ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE
6850 Dornbirn, Schulgasse 17

Die Kurienobfrau

Der Präsident:

(Dr. Alexandra Rümmele-Waibel)

(MR Dr. Burkhard Walla)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

**Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt**
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vortformatsitzende:

Bundesgeschäftsführer:

(Barbara Teiber, MA)

(Mario Ferrari)

Wirtschaftsbereichsvorsitzende:

Wirtschaftsbereichssekretär:

(Beatrix Eiletz)

(Christoph Zeiselberger)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Landesgeschäftsstelle Vorarlberg
6900 Bregenz, Reutegasse 11

Geschäftsführer:

WB 17 Vorsitzende

(Marcel Gilly)

(Iris Seewald)

[illegible]

MITGLIEDSANMELDUNG

Bitte in Blockschrift ausfüllen
oder einfach online beitreten:
mitgliedwerden.gpa.at



Familienname

Vorname

Titel

geb. TT.MM.JJJJ

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

☐ weiblich ☐ Angestellte:r ☐ Lehrling Lj ☐ freier Dienstvertrag
☐ männlich ☐ Arbeiter:in ☐ Schüler:in ☐ geringfügig beschäftigt
☐ divers/inter/offen ☐ Zeitarbeitskraft ☐ Student:in ☐ Werkvertrag
☐ Zweitmitgliedschaft

E-Mail

Damit wir dich bei Kollektivvertragsverhandlungen richtig informieren können, bitten wir um Angabe deines Dienstgebers und der genauen Branche.

Beschäftigt bei Firma/Schule/Uni

Branche

Gehaltshöhe brutto

GPA-Beitritt MM.JJJJ

Straße/Hausnummer der Firma/Schule/Uni

PLZ

Ort

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Bruttogehalts bis zu einem Maximalbeitrag, der jährlich angepasst wird (siehe www.gpa.at/mitgliedsbeitrag). **Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.**

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ **SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT** (Bankeinzug)

Ich ermächtige die Gewerkschaft GPA, die Zahlungen meines Mitgliedsbeitrages von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft GPA auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jeweils zum Monatsultimo.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift auf mein bekannt gegebenes Konto umzustellen.

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

Ort/Datum/Unterschrift

☐ **BETRIEBSABZUG**

Ich erkläre, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch meinen Arbeitgeber von meinem Gehalt/Lohn/Lehrlingseinkommen abgezogen werden kann. Ich erteile deshalb meine Einwilligung, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/und Austrittsdaten, Karenzzeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten, Pensionierung und Adressänderungen) von meinem Arbeitgeber und von der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit widerrufen kann.

☐ Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher und Veranstaltungen zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, umseits stehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

ANGABEN ZUM WERBER/ZUR WERBERIN:

Familienname

Vorname

Mitgliedsnummer

Aktionscode

Bitte die ausgefüllte Mitgliedsanmeldung beim Betriebsrat abgeben oder in ein frankiertes Kuvert stecken und senden an:
Gewerkschaft GPA, Service Center, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien



DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;
- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

☐ **IG PROFESSIONAL** ☐ **IG FLEX** ☐ **IG SOCIAL** ☐ **IG IT** ☐ **IG EXTERNAL**

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	
Berufsbezeichnung	Betrieb	
Datum/Unterschrift		

KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at